

Kein Ort für Kinder

GEFLÜCHTETE MINDERJÄHRIGE
IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN.

ABLAUF DES SEMINARS

**01. RECHTLICHE UND
POLITISCHE EINORDNUNG**

**02. STUDIE: KEIN ORT FÜR
KINDER**

**03. BEISPIELE: JUGENDHILFE,
SCHULE & KITA FÜR KINDER IN
AUFNAHMEEINRICHTUNGEN**

04. GRUPPENARBEITEN

05. ABSCHLUSSDISKUSSION



DER UMBAU DES AUFNAHMESYSTEMS

»Wir arbeiten daran, dass Rückführungen möglichst aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen können; denn wir wissen: Wenn Menschen erst einmal durch ehrenamtliche Helfer in Kommunen integriert sind, dann ist die Rückführung sehr viel schwerer und schwieriger.«

Bundeskanzlerin Angela Merkel
Februar 2017



KERNELEMENTE DES UMBAUS DES AUFNAHMESYSTEMS

01.

Verfahrensbeschleunigung & Rückführungen

Vorrangige Ziele waren die Beschleunigung von Asylverfahren, »effizientere« Rückführungen in Herkunfts- und Transitstaaten und die Reduzierung vermeintlich »ungerechtfertigter« Asylanträge. Die Integration in Kommunen wurde als Hindernis bei der Rückführung angesehen.

02.

Regelungen zur Wohnverpflichtung

Um zu ermöglichen, dass Asylverfahren in den Aufnahmeeinrichtungen abgeschlossen und abgelehnte Personen direkt von dort zurückgeführt werden können, wurde seit 2015 die Maximalaufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen sukzessive verlängert. Für Familien auf max. 6 Monate.

03.

Kategorisierung nach Herkunftsstaat & Fluchtweg

Nur noch Personen mit "Bleibeperspektive" sollen, zeitnah integriert und auf die Kommunen verteilt werden. Steuernd hierfür ist die Einteilung nach formalen Kriterien, etwa dem Herkunftsstaat oder dem Fluchtweg.

WAS SIND (ERST-)AUFNAHMEEINRICHTUNGEN?

Nach Ankunft in Deutschland werden geflüchtete Menschen (auch Familien mit Kindern) in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht.

- Von hier erfolgt eine Verteilung & Zuweisung auf die Kommunen.
- Zuständig sind die Bundesländer.
- Es sind i.d.R. Großunterkünfte für mehrere Hundert Personen.
- Menschen, die dort leben, unterliegen rechtlichen Einschränkungen.
- Unbegleitete Minderjährige werden nicht in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.



RECHTE VON FAMILIEN IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN

Aufnahmeeinrichtungen sind zu langfristigen Lebensorten geworden, die rechtlichen Einschränkungen für Menschen, die dort leben, wurden jedoch beibehalten. Z.B.:

- Ausbildungs- und Arbeitsverbote (§ 61 Abs. 1 AsylG)
- beschränkte gesundheitliche Versorgung (§ 4 AsylbLG)
- Sachleistungsprinzip (§ 3 Abs. 1 AsylbLG)
- "Residenzpflicht" (§ 56 AsylG),

Minderjährige und Familien sind jedoch auch Träger*innen von Rechten. Unter anderem:

- Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).
- Bes. Asylverfahrensrechte (z.B. Art. 24 EU-Verf-RL)
- Recht auf Bildung (u.a. Art. 14 EU-AufnahmeRL).
- Recht Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gefahren (z.B. Art. 6 GG.)
- Schutz der Privatsphäre (z.B. Art. 12 GG.)

STUDIE: KEIN ORT FÜR KINDER

Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen

Einrichtungsbesuche in drei Bundesländern

- Sachsen, Brandenburg, Baden-Württemberg
- August bis Oktober 2019
- Kein Zugang in NRW

59 Interviews mit Haupt- und Ehrenamtlichen

- Angefragt und beteiligt wurden an allen Standorten die örtlichen Jugendämter, Polizei- und Schulbehörden, Unterkunftsbetreiber und zust. Landesbehörden
- Ehrenamtliche und Hauptamtliche, die mit Familien aus Aufnahmeeinrichtungen arbeiten - von Seelsorge über Kinderbetreuung bis Flüchtlingsräten

Rechtliche Grundlagen

- Schutz vor Gefährdung und das Recht auf Entwicklung
- Zugang zu Kinder- und Jugendhilfe und bedarfsgerechte Unterstützung
- Zugang zu Förderung in Kindertagespflege und Tageseinrichtung
- Zugang zu allgemeinbildender Schule
- Privatsphäre
- Anspruch auf kommunale Zuweisung

AUSWIRKUNGEN DES UMBAUS DES AUFNAHMESYSTEMS AUF GEFLÜCHTETE MINDERJÄHRIGE

Minderjährige müssen über viele Monate in Aufnahmeeinrichtungen leben, in denen sie Gefährdungen ausgesetzt sind, Gewalt und Konflikte miterleben und in denen die Angst vor Abschiebungen dauerhaft präsent ist.

- Sie erhalten im besten Fall Bildungsersatzangebote, statt Normalität von Kita und Schule
- I.d.R. keine unterstützenden Leistungen der Jugendhilfe
- Vielfach werden sie hierdurch in ihren Rechten verletzt
- Qualität der Asylverfahren sinkt
- Ziele des Umbaus des Aufnahmesystems werden gleichzeitig verfehlt.

Da der Zugang zu Regelsystemen meist an eine Zuweisung zu einer Kommune geknüpft ist, wird versucht "Regelsysteme light" nachzubilden. Dies gelingt jedoch trotz oft großen Engagements nicht. Faktoren sind:

- Schwankende/geringe Anzahl von Kindern und hohe Fluktuation
- Bauliche Gegebenheiten sind nicht kindgerecht
- Angst- und Stresssituation in Aufnahmeeinrichtungen
- Familien und Kinder verbleiben nicht am Ort der Aufnahmeeinrichtung

BEISPIEL KITA

»Da sie in einer Übergangszeit sind, macht es wenig Sinn, sie zu integrieren. Wir haben das [...] thematisiert, dass sie das Recht auf eine Regelkita haben, aber [...] wir haben uns im Regelfall dagegen entschieden. Weil sie ja nur max. sechs Monate hier sind & wg. der Fluktuation.«

Mitarbeiter/in des Jugendamtes in
Mannheim, Baden-Württemberg

»Das ist eine Sozialbetreuung für Kinder, aber keine Regelkita. Dafür stimmen die Räumlichkeiten und die Rahmenbedingungen nicht.«

DRK-Leitung Eisenhüttenstadt,
Brandenburg



Beispiel Kita



01. Geflüchtete Kinder haben einen Anspruch auf Kita

Auch Personen in Aufnahmeeinrichtungen haben einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Förderung in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII (vgl. „Kein Ort für Kinder“ Annex I Kapitel 3).

02. In keiner der besuchten Aufnahmeeinrichtungen wurde dieser Rechtsanspruch umgesetzt.

Zum Teil werden fälschlicherweise rechtliche Hürden angeführt. Es bestehen jedoch auch pädagogische Bedenken: Die hohe Fluktuation sowie die zum Teil nur kurzen Aufenthaltszeiten würden zu häufigen An- und Abmeldungen führen, was eine Belastung für alle beteiligten Kinder darstellen würde.

BEISPIEL JUGENDHILFE

»**Wir haben keine Zuständigkeit bis zur kommunalen Verteilung aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts**«

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Dresden,
Sachsen

»**Wir kommen ins Spiel, wenn uns ein Akteur eine Kindeswohlgefährdung meldet. Eigentlich haben alle einen erhöhten Unterstützungsbedarf. Aber das können wir hier nicht leisten, weil die Leute ja nicht bleiben. Das muss dann am Zielort passieren.** «

Mitarbeiter/in des Jugendamtes in Mannheim,
Baden-Württemberg





Beispiel Jugendhilfe

01. Geflüchtete Familien haben einen Anspruch auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Eine Mindestdauer des Aufenthalts oder seine Rechtmäßigkeit, wie dies teilweise mit Blick auf § 6 Abs. 2 SGB VIII missverstanden wird, ist gerade nicht erforderlich. Dies ergibt sich u.a. aus int. Verträgen wie Haager Kinderschutzübereinkommen. Hierzu zählt auch die Hilfe für junge Volljährige. (vgl. „Kein Ort für Kinder“ Annex I Kapitel 2).

02. In keiner der besuchten Aufnahmeeinrichtungen wird dem pädagogischen Bedarf der Familien und Kinder adäquat entsprochen.

Jugendämter werden in den besuchten Aufnahmeeinrichtungen in der Regel erst dann aktiv, wenn eine Kindeswohlgefährdung bereits vorliegt. Frühzeitige und präventive Angebote und Hilfen werden regelmäßig nicht installiert.

BEISPIEL SCHULE

»Es gibt oft Kinder, die bereits Deutsch können. Für diese Kinder ist der Unterricht ungenügend und langweilig, da immer wieder von vorne mit der Sprache angefangen wird.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in,
Brandenburg

»Das ersetzt keine Schule. Das ist eine Schule light, die alle Standards aus Lehrplänen und anderen Vorgaben verletzt. Das Lager ist außerdem ein sehr schlechtes Lernumfeld und die Minderjährigen werden so von der Mehrheitsgesellschaft abgeschottet.«

Mitarbeiter/in des Sächsischen Flüchtlingsrats



Beispiel Schule

01. Geflüchtete Kinder haben nach spätestens 3 Monaten ein Recht auf Zugang zur Regelschule

Innerhalb der ersten drei Monate ab Äußerung des Asylgesuchs kann die Beschulung flexibel ausgestaltet werden. Sie muss aber geeignet sein, um auf den Regelschulgang vorzubereiten. Danach besteht ein Anspruch auf Regelbeschulung. (vgl. „Kein Ort für Kinder“ Annex I Kapitel 4).

02. Meist bestehen nur Bildungersatzangebote, zum Teil gibt es gar keine Beschulung.

Die Beschulung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In NRW und Sachsen gibt es kein Zugang zu Regelschule. In Baden-Württemberg ist es Einrichtungsabhängig. In Brandenburg findet Unterricht in gesonderten Klassen an Regelschulen statt - wer über 16 ist kann jedoch nicht teilnehmen.

FAZIT

DER UMBAU DES AUFNAHMESYSTEMS FÜHRT ZU RECHTSVERLETZUNGEN AN KINDERN UND JUGENDLICHEN. HIERGEGEN KÖNNEN SOZIALARBEITENDE VORGEHEN. DAZU MÜSSEN RECHTSWEGE UND GRUNDLAGEN BEKANNT SEIN.

- Die Studie "Kein Ort für Kinder" enthält im Annex I ausführliche Beschreibungen der Rechtsansprüche und Verweise auf relevante Quellen.
- Zum Teil reicht es, wenn Sozialarbeitende dabei unterstützen einen Antrag bei der zust. Behörde zu stellen und dabei auf die Rechtsgrundlagen verweisen.
- Zum Teil werden jedoch Klageverfahren notwendig sein.
- Zum Teil kann nur mit politischem Druck etwas bewegt werden. Hierzu brauchen Sie Bündnispartner*innen.



GRUPPENARBEITEN

Diskutieren Sie eines der folgenden Beispiele und machen Sie Notizen zu den Fragestellungen.

01. Beispiel Schule

Sie arbeiten als Sozialberater*in einer Aufnahmeeinrichtung. Keines der Kinder geht in die kommunalen Schulen. Wie gehen Sie auf pädagogischer und rechtlicher Ebene vor? Falls sie hierüber nicht weiterkommen: Was tun Sie und mit wem vernetzen Sie sich um eine strukturelle Veränderung zu erreichen?

02. Beispiel Jugendhilfe

Sie arbeiten im Jugendamt. Bei ihnen vor Ort eröffnet in zwei Monaten eine Aufnahmeeinrichtung. Welche Angebote muss das Jugendamt vorhalten und welche Maßnahmen könnten für Familien und Kinder installiert werden? Mit wem würden Sie sich hierzu vernetzen?

03. Beispiel Kita

Sie arbeiten in einem Frauenberatungszentrum. Die 3 und 5-Jährigen Kinder einer belasteten Mutter aus einer Aufnahmeeinrichtung gehen nicht in die Kita. Sie würden dies aber als hilfreich erachten. Was tun Sie auf pädagogischer und/oder rechtlicher Ebene? Es stellt sich heraus, dass keines der Kinder aus der Einrichtung in die Kita geht: Was tun Sie um strukturelle Veränderungen zu erreichen?